

Kunststoff- und Elastomerprodukte für den Lebensmittelkontakt bei hohen Anwendungstemperaturen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-003-22



Juni 2022

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Eignung und der Sicherheit von Koch- und Grillutensilien aus Kunststoff und kunststoffähnlichen, elastomeren Materialien.

31 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht:

- Zwei Proben wurden aufgrund der Abgabe von krebserregenden Substanzen der Gruppe der primären aromatischen Amine als gesundheitsschädlich beurteilt.

Hintergrundinformation

Zusätzlich zu bereits in vorherigen Aktionen überprüften Küchen- und Kochutensilien wurde der Fokus auch auf bisher noch nicht überprüfte Produkte zur Erhitzung von Lebensmitteln und auf Backanwendungen erweitert.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 31

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I 2006/13 idgF
- Verordnung über Materialien mit Lebensmittelkontakt (EG) Nr. 1935/2004
- Verordnung über Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt (EU) Nr. 10/2011

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 6,5 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	29	93,5	(79 %; 98 %)
beanstandet	2	6,5	(2 %; 21 %)
gesamt	31	100,0	---

Zwei Handelsproben wurden aufgrund der nachweisbaren Abgabe primärer aromatischer Amine (PAA) als gesundheitsschädlich beurteilt. Es handelte sich hierbei um einen Kochlöffel und um ein sogenanntes Küchenwerkzeug aus dem Kunststoff Polyamid, welcher auch unter der Bezeichnung Nylon bekannt ist. Konkret wurden jeweils die Stoffe 4,4'-Diaminodiphenylmethan (4,4'-

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

MDA) und Anilin nachgewiesen. 4,4'-MDA (CAS-Nr. 101-77-9) ist in REACH gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als kanzerogen der Kategorie 1B eingestuft. Anilin (CAS Nr. 62-53-3) wird darin als kanzerogen der Kategorie 2 bewertet. Weiters wird im Falle von 4,4'-MDA auch der Margin of Exposure (MoE) von 10.000 mit einem BMDL10 von 1,7 mg/kg KG/Tag (VKM Report 2006: 05) deutlich unterschritten. Dieser beruht auf einer zweijährigen Studie bei Ratten und Mäusen, bei welcher nach oraler Gabe von 4,4'-MDA Schilddrüsen- und Lebertumore beobachtet wurden.

Beide Proben wurden auf Basis dieser Risikobewertung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen, wonach gemäß Anhang II Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff PAA nicht in nachweisbaren Mengen abgeben dürfen, als gesundheitsschädlich beurteilt.

Im Falle eines Beutels aus Silikon wurde auf eine mangelhafte Qualität aufgrund der etwas erhöhten Abgabe flüchtiger organischer Bestandteile hingewiesen. Silikonelastomere sind auf europäischer Ebene nicht spezifisch geregelt. Für die Untersuchung und Bewertung wurde daher eine in Deutschland geltende BfR-Empfehlung Kapitel XV "Silicone" herangezogen, wonach bei den vorgegebenen Prüfbedingungen (4 Stunden bei 200 °C) der Anteil an flüchtigen organischen Bestandteilen nicht mehr als 0,5 % betragen darf.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.